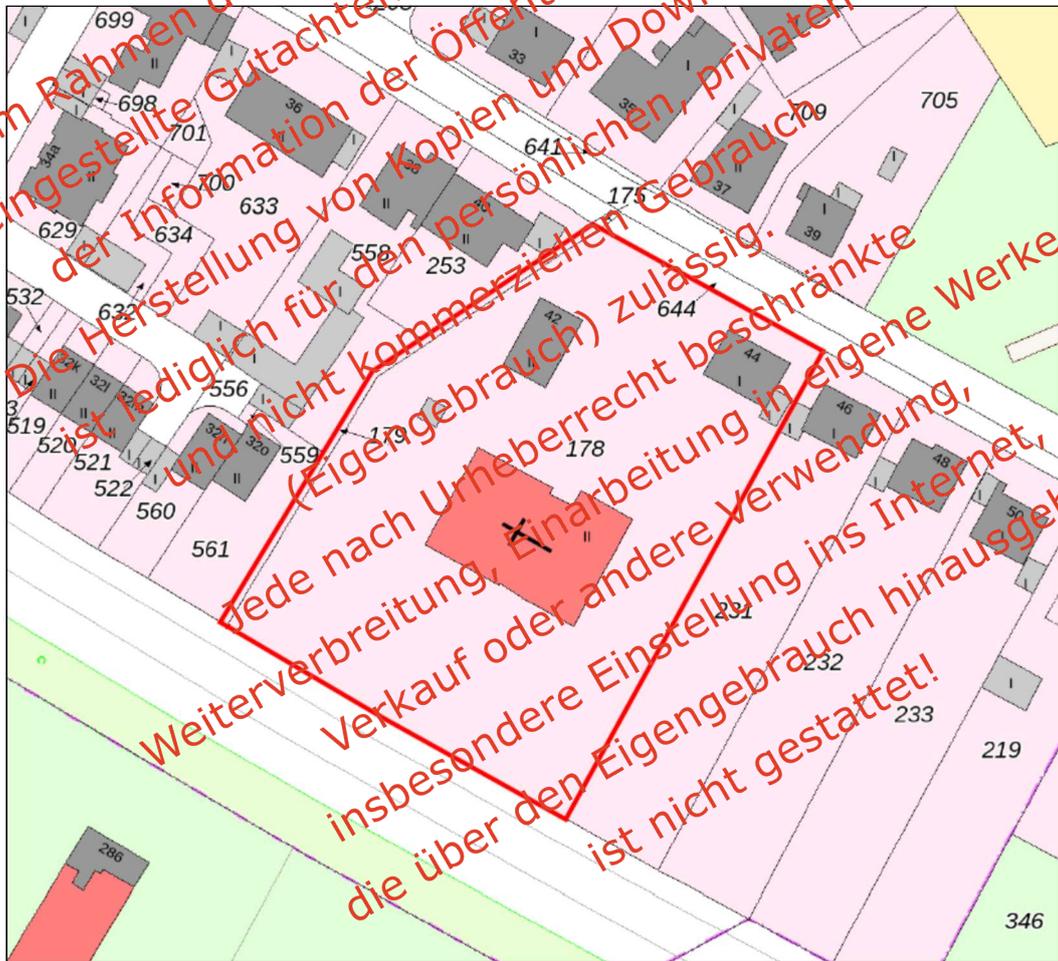


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan

„Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“
Mülheim an der Ruhr



Lage des Plangebietes an der Parsevalstraße 42/44 (rote Linie)
(Kartengrundlage aus www.TIM-online.de)

Impressum

Auftraggeber:



Fairer wohnen!

Mülheimer Wohnungsbau eG
Friedrich-Ebert-Straße 39
45468 Mülheim an der Ruhr

Auftragnehmer:



Plan+ Landschafts- und Umweltplanung GmbH
Augustastrasse 18
47229 Duisburg

Tel.: 02065-25 69 50
Email: mail@plan-plus-web.de
Net: www.plan-plus-web.de

Lars Klotzbach
Landschaftsarchitekt

GOESE FAUNISTIK

Broicher Waldweg 10
45478 Mülheim an der Ruhr

Tel.: 0208/47 60 45
Email: GoeseFaunistik@vodafoneemail.de

Roland Goese
Ökologe

Stand: Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung.....	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung.....	5
4. Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	11
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten.....	15
6.1 Säugetiere.....	15
6.2 Vögel.....	18
6.3 Amphibien.....	21
6.4 Reptilien.....	21
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	21
8. Zusammenfassung.....	22
9. Quellenverzeichnis.....	25
Anhang: Diagramme einzelner Rufaufzeichnungen verschiedener Fledermausarten,..	27

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der neue Bebauungsplan soll die Umnutzung der Fläche ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird der Abbruch und Neubau von Gebäuden auf dem ehemaligen Gelände der vereinigten evangelischen Christuskirche an der Parsevalstraße vorbereitet. Zu diesem Zweck ist der Abbruch mehrerer Bestandsgebäude, die Baufeldräumung und die Rodung von Vegetation erforderlich. Bei dem überwiegenden Teil des Baumbestandes ist von einer Fällung auszugehen.

Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Planung zu schaffen, wird für die Planfläche von der Stadt Mülheim an der Ruhr der Bebauungsplan „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ aufgestellt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt zur Bewertung des potenziellen Vorkommens geschützter Tierarten, insbesondere planungsrelevanter Arten, neben dem Planungsraum auch die angrenzenden Flächen.

2. Rechtliche Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Für die praktische Durchführung der ASP hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten

getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV).

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW (MUNLV 2010). Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“ (MKULNV NRW 2017) berücksichtigt.

Die Umnutzung der Fläche bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Sinne der oben zitierten Vorschriften. In diesem Zusammenhang ist auch der allgemeine Artenschutz im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begründung zu betrachten.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich auf dem ehemaligen Gelände der vereinigten evangelischen Christuskirche an der Parsevalstraße auf den Flurstücken 178 und 179, Flur 2 der Gemarkung Menden (053092) im Mülheimer Stadtteil Raadt (Karte auf dem Deckblatt u. Abb. 1).

Dabei handelt es sich um das aus mehreren Gebäudeteilen bestehende Kirchenzentrum, welches die Kirche, Räume der Kindertagesstätte und weitere Räumlichkeiten des Gemeindezentrums beherbergt. Der Eingang ist über einen breiten Weg von der Parsevalstraße aus zu erreichen (Bild 1). Der Glockenturm steht separat (Bild 12). Im vorderen Grundstücksbereich befindet sich das ehemalige Wohnhaus des Küsters (Parsevalstraße 42, Bild 4). Ein Fußweg führt östlich an diesem Haus und dem Glockenturm vorbei zu den Außenanlagen der Kita hinter dem Gemeindegebäude (Abb. 2, Bild 2 – 9). Die Außenanlagen sind zur Zeppelinstraße, bis auf ein kleines Tor im Zaun, durch einen Gehölzstreifen getrennt. Neben verschiedenen Spielgeräten und einem Sandkasten wurden auf diesem Gelände auch vier Hütten in Form von Gartenlauben bzw. Geräteschuppen aufgestellt. Bis auf weiterhin an einzelnen Stellen gelagerte Einrichtungsgegenstände (Bild 3 u. 6) stehen die Räume der Gebäude leer. Das Haus im Nordosten der Planfläche (Parsevalstraße 44) ist weiterhin bewohnt und nicht von der Planung betroffen.

Da das Gelände schon länger nicht mehr genutzt wurde, hat sich teilweise ruderal Vegetation ausgebreitet. Bis auf zwei Nadelbäume (Bild 1 u. 12) verteilen sich einzelne Laubbäume mittleren Alters vor den Gebäuden, auf dem Hof (ehemaliges Kitaspielgelände) und an den Grundstücksrändern. Es ist damit zu rechnen, dass der größte Teil der bestehenden Vegetation für die Planung gerodet werden muss.

Der neue Bebauungsplan (Abb. 3) soll die Umnutzung der Fläche ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird der Abbruch und Neubau von Gebäuden auf dem ehemaligen Gelände der

¹ Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17: **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)**

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

vereinigten evangelischen Christusgemeinde an der Parsevalstraße vorbereitet. Zu diesem Zweck ist der Abbruch mehrerer Bestandsgebäude, die Baufeldräumung und die Rodung von Vegetation erforderlich. Bei dem überwiegenden Teil des Baumbestandes ist von einer Fällung auszugehen.



Abb. 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes (roter Kreis)
(Kartengrundlage aus www.TIM-online.de)

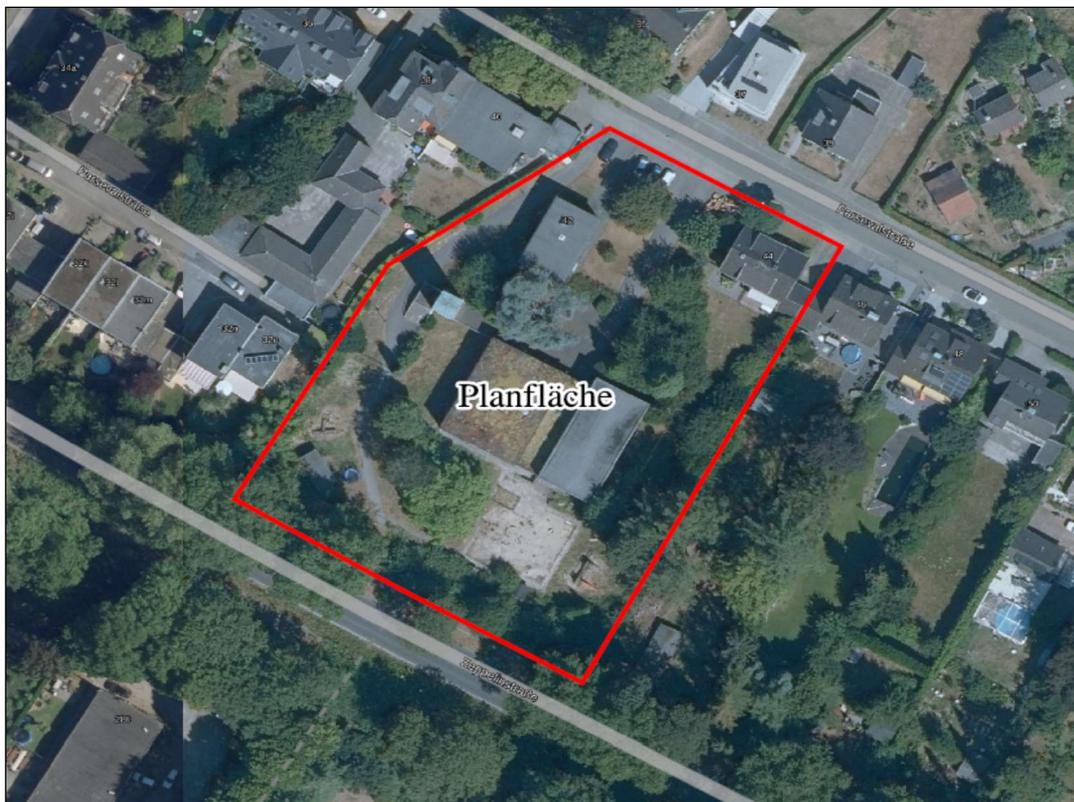


Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung der Planfläche (rote Linie)
(Luftbildvorlage aus: www.TIM-online.de)

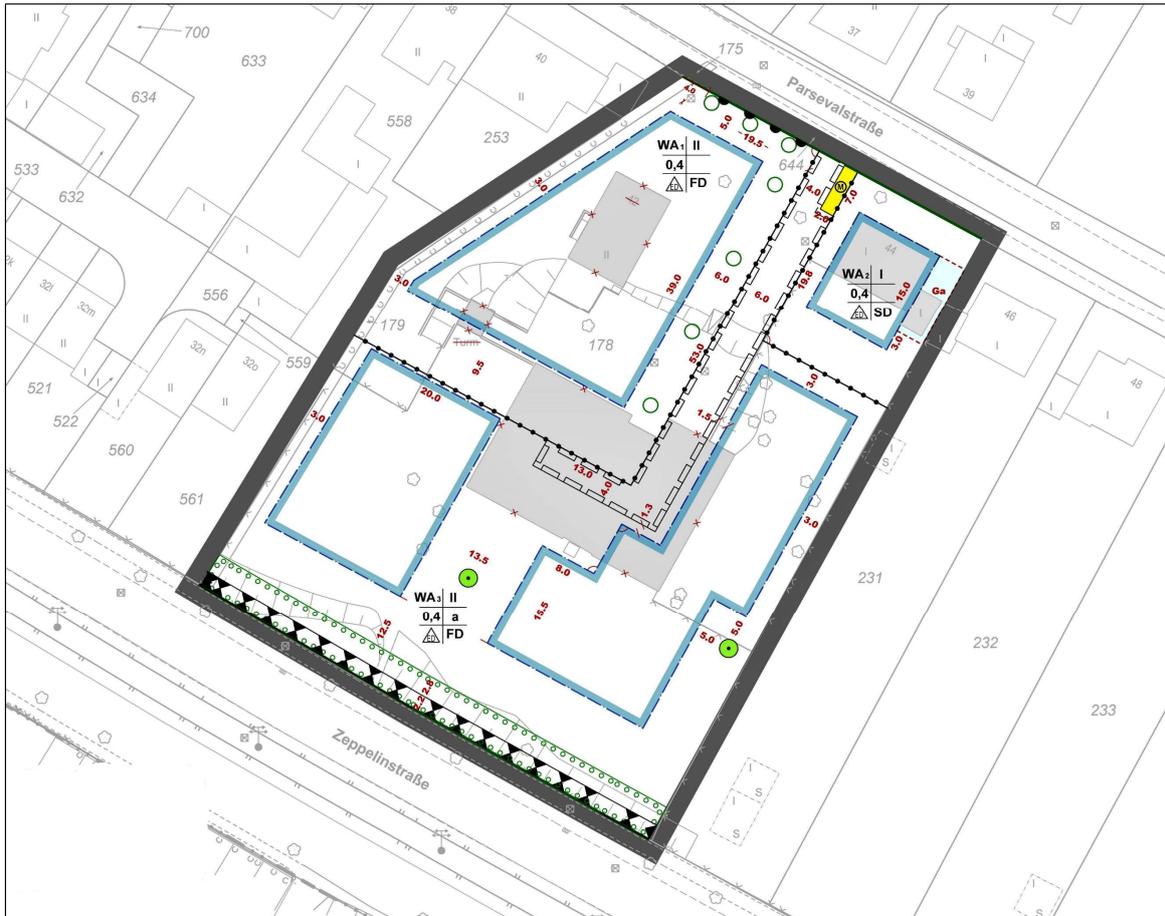


Abb. 3: Bebauungsplan (Planung Stand 29.01.2021, Stadt Mülheim an der Ruhr)



Bild 1: Weg von der Parsevalstraße zum Haupteingang des Kirchenzentrums. Die Kirche liegt links überwiegend von Vegetation verdeckt. Das ehemalige Wohnhaus des Küsters ragt noch am rechten Rand ins Bild.



Bild 2: Innenansicht der Kirche.



Bild 3: Gemeindesaal, z. Z. als Abstellraum genutzt.



Bild 4: Haus Parsevalstraße 42 (ehem. Küsterwohnhaus) Richtung Norden gesehen.



Bild 5: Dachkante am ehemaligen Küsterwohnhaus.



Bild 6: Einblick in die Garage des Küsterwohnhauses.



Bild 7 u. 8: Ein Fußweg führt am Küsterhaus und dem Glockenturm vorbei ...

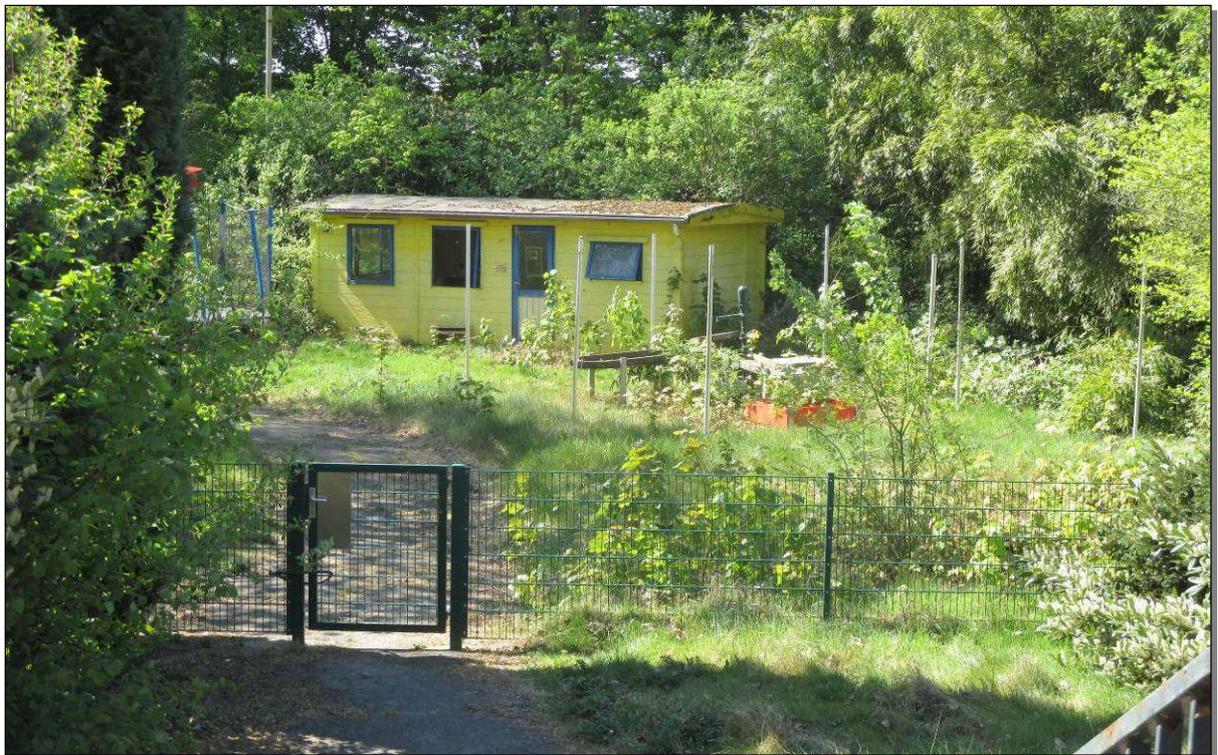


Bild 9: ... zum Kita-Außengelände.



Bild 10: Innenansicht des Glockenturms im Bereich der Schallfenster.

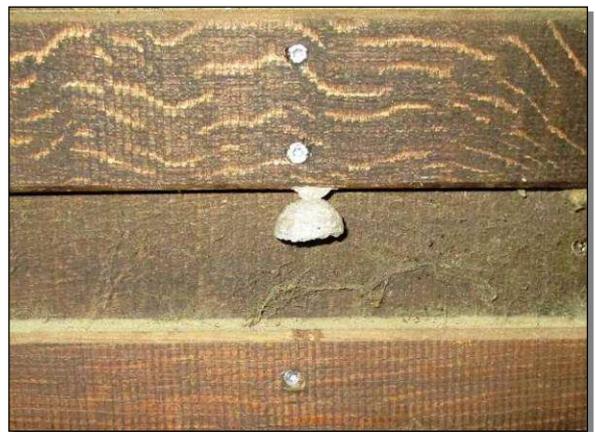


Bild 11: Rest eines Wespennestes am Holz eines Schallfensters im Glockenturm.



Bild 12: Sicht vom Spielgelände der ehemaligen Kita auf den Glockenturm und das Gemeindehaus Richtung Nordosten.



Bild 13: Rückseite des Gemeindehauses mit der Kirche. Im Vordergrund der Sandkasten auf dem Spielplatz der ehemaligen Kita.



Bild 14: Spielfläche der ehemaligen Kita zwischen den Gehölzen am Rand der Zeppelinstraße (links) und dem Gemeindehaus (rechts).

4. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Das Untersuchungsgebiet ist im 4. Quadranten auf dem Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr abgebildet. Für dieses Messtischblatt sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074>) insgesamt 29 planungsrelevante Arten gelistet.

Die Tabelle 4.1 führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW (ATL) auf. Weiterhin werden Hinweise zur Gefährdung, dem Schutz und der Bedeutung der Arten entsprechend den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen und bezogen auf die Region Westfälische Bucht (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016) gegeben. Die Spalte `Habitatpräferenz` gibt Auskunft über bevorzugte Biotopstrukturen. Schließlich wird in der Spalte `PV` (Potentielles Vorkommen) ihr Vorkommen im Planungsraum aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche und Habitatstrukturen sowie Größe, Art und Qualität der vorhandenen Strukturen bewertet. Im Zweifel wird ein potentielles Vorkommen angenommen (worst-case-Betrachtung).

Die Fläche und ihre unmittelbare Umgebung wurden am 22.04., 28.05., 25.06., 26.06., 03.07., 19.08.2020 zu unterschiedlichen Tageszeiten bei idealen Witterungsverhältnissen (warm, trocken, windstill) begangen. Die intensive Kontrolle der Gebäude mit sämtlichen Räumen erfolgte am 25.06. (Kirchenzentrum, Glockenturm, Gartenlauben) und 30.07.2020 (Küsterhaus). Die dabei festgestellten geschützten Arten werden in den betreffenden Kapiteln aufgeführt. Weiterhin wurden die bei den Untersuchungen zum 120 m östlich gelegenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ (Email Herr VITTINGHOFF, Untere Naturschutzbehörde Mülheim vom 17.11.2020) nachgewiesenen Arten mitberücksichtigt.

Tab. 4.1: Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Säugetiere				RL NRW 11		
1.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N	G	*, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Ng
2.	Zweifarbfliegender <i>Vespertilio murinus</i>	N	G	R/D, §§	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Ng
Vögel				RL NRW 16		
1.	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	BV	G↓	3, §	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
2.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	BV	G	*, §§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Ng
3.	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	U↓	3S, §	Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, Heidegebiete	-
4.	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	BV	G	*, §§	brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gewässernähe	-
5.	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	BV	S	2S, §	brütet in großflächigen, strukturreichen Grünlandflächen	-
6.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	BV	U	2, §	bewohnt offenes bis halb offenes Gelände m. höheren Gehölzen als Singwarte; Nester am Boden unter Grasbulten / Büschen	-
7.	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	BV	G	*, §	brütet in Gehölzbeständen, bevorzugt Gewässernähe	-
8.	Waldohreule <i>Asio otus</i>	BV	U	3, §§	brütet in Baumhorsten in halb offener Landschaft, auch in Parks und Gärten	-
9.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	BV	G↓	3S, §§, !"	brütet in Baumhöhlen oder Gebäude- nischen mit kurzrasigen Grünländern im Umfeld	-
10.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	BV	G	*, §§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	-
11.	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	BV	?	3, §	Nest in dichten Büschen u. Hecken, v. a. Nadelhölzer u. immergrüne Laubhölzer, Ernähr. vorn. vegetarisch (Sämereien)	-
12.	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	BV	U↓	2, §	Parklandschaften, Heide- und Moorge- biete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen	-
13.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	BV	U	3S, §	brütet an Gebäudefassaden	Ng
14.	Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	BV	G	*, §	brütet in alten Laubholzbeständen	-
15.	Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	BV	U	3, §	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsreiche Landschaft	-
16.	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	VS, §§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	Ng

Fortsetzung der Tabelle und Legende auf der folgenden Seite

	Artnamen deutsch wissenschaftlich	Status ¹⁾	EZ NRW (ATL) ¹⁾	Gefährdung Schutz Bedeutung	Habitatpräferenz	PV
Vögel				RL NRW 16		
17.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	BV	U	3, §	brütet in Viehställen mit großen Grünlandflächen im Umfeld	Ng
18.	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	BV	U	3, §	halb offene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	-
19.	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	S	2S, §	benötigt artenreiche Krautsäume in halb offenen Agrarlandschaften	-
20.	Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	U	2, §	bewohnt Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand u. wenig Krautvegetation	-
21.	Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	BV	G	3, §	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- u. Strauchschicht und Lichtungen / Randstrukturen	-
22.	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BV	?	2, §	in Siedlungsbereichen mit warm-trockenem Klima wie z. B. Parks u. Friedhöfen, Neststandort in Nadelbäumen	-
23.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BV	G	*, §	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen und halb offener Landschaft	Ng
24.	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BV	?	3, §	Höhlenbrüter, Kulturfolger, vielseitiges Nahrungsspektrum	Ng
25.	Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	R/W	G	*, §	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	-
26.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	BV	G	*S, §§	brütet bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen) mit nahrungsreichem Umfeld	-
27.	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	BV	U↓	2S, §§	brütet in offenen Lebensräumen (Feuchtgebiete/Maisäcker)	-

¹⁾ Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074>
Internetabfrage vom 10.08.2020

Status der Art im Gebiet (Spalte Status)

- N Nachweis ab 2000 vorhanden
- BV Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
- R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustandes [Spalte EZ NRW (ATL)]:

G	Günstig	↓	Tendenz sich verschlechternd
U	Ungünstig/unzureichend	↑	Tendenz sich verbessernd
S	Ungünstig/schlecht	?	unbekannt

Fortsetzung der Legende auf der folgenden Seite

Gefährdung Schutz Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

RL	Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 20... für die Region:
NRW	Tiefland* (Säugetiere) bzw. Westfälische Bucht/ Westfälische Tiefland* (Vögel) * = Die Planfläche liegt unmittelbar am äußeren südwestlichen Rand des Naturraums Westfälische Bucht.
★	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
D	Daten unzureichend
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
S	von Schutzmaßnahmen abhängig
V	Vorwarnliste
§	besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
!“	deutschlandbezogene Verantwortlichkeit NRWs (≥ 50 % des deutschen Brutbestandes der Art)

Habitatpräferenz:

QU	bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier
ÜW	bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Bewertung des Potentiellen Vorkommens (Spalte PV= Potenzielles Vorkommen):

+	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche möglich
Ng	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche als Nahrungsgast möglich
-	Vorkommen aufgrund spezifischer Lebensraumansprüche auszuschließen

Einschätzungen des potenziellen Vorkommens geschützter Arten werden in den betreffenden Kapiteln 6.1 – 6.4 erläutert.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, der Abbruch- und Rodungsarbeiten sowie der Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung von Gebäuden und Vegetationsstrukturen ein Verlust an potenziellen Quartier-, bzw. Bruthabitate für Vögel und verschiedene Säugetiere. Es ist zu erwarten, dass für die Umsetzung der Planung bis auf randliche Strukturen der größte Teil der Vegetation gerodet werden muss. Die zwischen den neuen Gebäuden vorgesehene Bepflanzung wird wieder bestenfalls von nicht planungsrelevanten, weniger störanfälligen und an die Nähe des Menschen gewöhnten Arten genutzt werden können. Die Nutzung der Planfläche als potenzielles Quartier- bzw. Bruthabitat für diverse Tierarten ist von der Ausgestaltung

der Gebäude und den Neuanpflanzungen abhängig. In der Regel bieten Neubauten keine Unterschlupfmöglichkeiten für Säugetiere oder Vögel. Möglicherweise lassen sich bei der Neubauplanung gleich Unterschlupfmöglichkeiten, z. B. in Form von künstlichen Nisthilfen für Vögel bzw. Tagesverstecke für Fledermäuse mitberücksichtigen.

Während der Nutzung des Geländes durch die Kirchengemeinde kam es zu regelmäßigen Störungen (Kita, Kirche, Gemeinderäume, Küsterhaus). Zurzeit entstehen auf dem brach liegenden Gelände kaum nutzungsbedingte Störeffekte. Ungeregelte Störungen ergeben sich höchstens durch die gelegentliche Nutzung der größeren Hütte auf dem Kitagelände (Jugendtreff?) und werden weiterhin durch die anliegenden Grundstücke der benachbarten Wohnbebauung und umgebenden Straßen verursacht. Eine vorübergehende Beruhigung des Geländes ist nur durch die temporäre Nichtnutzung der Gebäude gegeben. Nach der Fertigstellung der neuen Gebäude und sind Störungen durch die neuen Nutzer gegeben, wie sie zumindest mit dem umgebenden Wohngebiet vergleichbar sind. Mit anspruchsvollen, störanfälligen Arten ist weiterhin kaum zu rechnen.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Planung auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht.

6.1 Säugetiere

Die Liste der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Säugetiere enthält 2 Fledermausarten: **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und die weniger häufig anzutreffende **Zweifarbflodermäus** (*Vespertilio murinus*) (Tab. 4.1). Beide Arten suchen Quartiermöglichkeiten in und an Gebäuden auf.

Als ausgeprägte Kulturfolger finden **Zwergfledermäuse** ihre Sommerquartiere meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z.B. Mauerfugen und -rissen, unter Dachkanten oder hinter Fassadenverkleidungen. Die sogenannten Wochenstubenquartiere, in denen die Weibchen etwa ab Mai ihre Jungen aufziehen, umfassen meist 50 bis 100 Tiere. Die Jungen sind nach etwa 4 Wochen flugfähig und mit 6 Wochen selbstständig. Nach der Aufzucht der Jungen lösen sich die Wochenstubenquartiere wieder auf. Während die erwachsenen Weibchen Anfang August die Wochenstuben verlassen, trifft das für die Jungtiere erst Mitte bis Ende August zu (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998). Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere können auch in Spalten an Gebäuden, aber auch in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern gefunden werden.

Auch die **Zweifarbflodermäus** gilt als typische Gebäude bewohnende Art. Sowohl Sommer wie Winterquartiere befinden sich oft in Spalten an und in Gebäuden. Während sich die Wochenstuben meist in niedrigen Häusern in ländlicher Lage befinden, werden als Balz- und Winterquartiere regelmäßig sehr hohe Gebäude, teilweise inmitten von Großstädten aufgesucht (RICHARZ 2012). Die Jungtiere sind ab Ende Juli selbstständig und verlassen die Wochenstuben ab Anfang August (SCHOBBER & GRIMMBERGER 1998).

Während der Geländebegehungen (s. Tab. 6.3) wurden keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse beobachtet, welche auf genutzte Unterschlupfmöglichkeiten hätten hindeuten können. Sowohl das Gebäude, welches die Kirche, die Kita und weitere Gemeinderäume beherbergt,

als auch das Wohngebäude des Küsters und der Kirchturm, sind mit Flachdächern und umlaufenden, mit nach unten abgedichteten Attikablechen ausgestattet. Mauerspaltan oder Risse sind an den Gebäuden nicht zu erkennen (s. Bild 5). Auch der Innenraum des Glockenturms bietet keine für Fledermäuse geeignete Tagesverstecke. Er ist vergleichsweise hell. Die Wände und die Decke sind weiß gestrichen und glatt. Die aus Holzleisten bestehenden Schallfenster weisen nur schmale Spalten auf, welche sich nicht für einen freien Einflug eignen (Bild 10 u. 11, S. 9). Außerdem bieten sie keine Spalten in denen sich Zwergfledermäuse mit Kontakt an Bauch und Rückenseite verstecken könnten. Bis auf einzelne Insektenfunde ließen sich keine Hinweise auf eingedrungene Tiere feststellen. Für Fledermäuse geeignete Quartiere im Gebäudebestand wurden daher nicht nachgewiesen.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche aber offensichtlich nicht unbedeutend. Bereits bei der ersten abendlichen Geländebegehung (28.05.2020, Tab. 6.3) fielen jagende Fledermäuse um die Gebäude auf. Um eine genauere Aussage über die Intensität und die Arten treffen zu können, wurde in der Nacht 25./26.06.2020 auf dem Dach einer Gartenlaube auf dem rückwärtigen Kitagelände eine Horchbox zur automatischen Aufzeichnung der Fledermausrufe platziert (Bild 15 u. 16). Zur Anwendung kam dabei eine Horchbox der Firma Batomania (Horchbox SW). Die Auswertung erfolgte mittels Batomania Firmware und der Unterstützung von Frau HÖTZEL (Ökoplan Kordges). Die Auswertung der Rufaufzeichnungen ergab wenigstens vier Fledermausarten (6.1). Dabei zeigten **Zwergfledermäuse** (*Pipistrellus pipistrellus*) mit deutlichem Abstand die größten Aktivitäten. Weiterhin ließ sich die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), eine vornehmlich in Baumhöhlen und –spalten Unterschlupf suchende Art nachweisen.

Bei den Untersuchungen zum 120 m östlich gelegenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ wurden im Gebiet neben der **Zwergfledermaus** noch die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen (Email Herr VITTINGHOFF, Untere Naturschutzbehörde Mülheim vom 17.11.2020). Diese ebenfalls gebäudebewohnende Art lässt sich auch im Plangebiet nicht ausschließen.

Bei den heimischen Fledermausarten lassen sich vor allem die Rufe der Gattung *Myotis* (Mausohrfledermäuse, 8 Arten in NRW) untereinander sowie der akustisch abgrenzbaren Gruppe „Nyctaloid“ (Gattung *Nyctalus*, hier: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler; Gattung *Vespertilio*, hier: Zweifarbfledermaus; Gattung *Eptesicus*, hier: Breitflügelfledermaus) häufig nicht sicher unterscheiden. Insofern ist das Vorkommen der oben bereits erwähnten **Zweifarbflieger** (*Vespertilio murinus*) nicht auszuschließen.

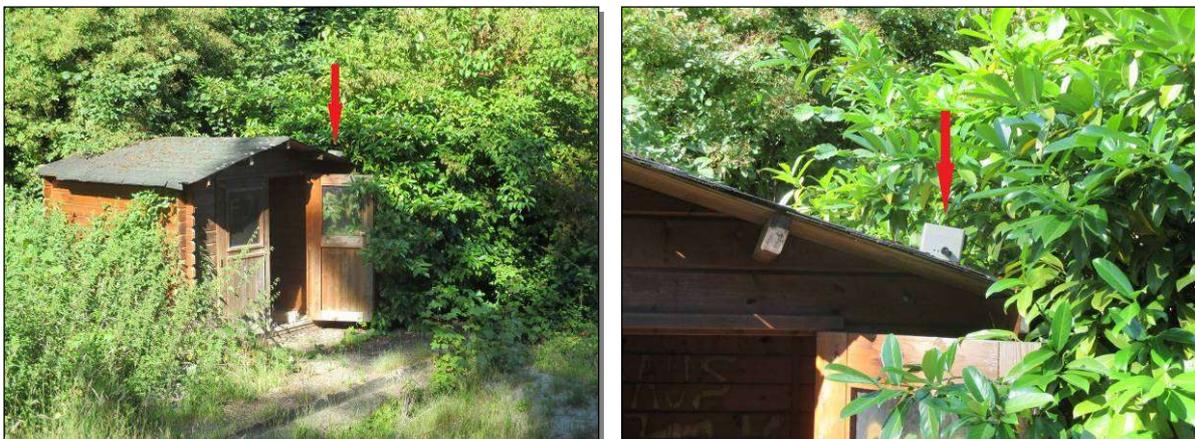


Bild 15 u. 16: Position der am 25.06.2020 aufgestellten Horchbox auf der Gartenlaube vor den Gehölzen an der Zeppelinstraße (roter Pfeil).

Während der abendlichen Geländebegehung am 19.08.2020 (Tab. 6.3) konnten bis zu drei jagende Fledermäuse gleichzeitig beobachtet werden. Die Tiere kreisten sowohl über der Wiese vor dem Eingang zum Gemeindehaus, als auch über den Kitaflächen neben dem mittig stehenden Trompetenbaum hinter dem Gemeindehaus (Bild 1, 9, 14). Auch das flache Dach des Gemeindehauses wurde mehrfach in beide Richtungen überflogen.

Obwohl nicht davon auszugehen ist, dass der Verlust der Vegetationsflächen eine existenzbedrohende Wirkung auf bestehende Fledermauspopulationen haben wird, zumal weiterhin geeignete Flächen im Umfeld bestehen, werden sich geeignete Nahrungshabitate verringern. Die Einschränkung der Vegetationsrodung auf das für die Baumaßnahmen notwendige Minimum und die möglichst zeitnahe Neubegrünung mit von Insekten bevorzugten Pflanzen sollten zumindest langfristig einen ausreichenden Ausgleich bewirken.

Für den Abbruch der Gebäude und die Rodung der stammstärkeren Bäume sind die im Kap. 7 aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

Für Fledermäuse kann Licht je nach Art unterschiedliche Wirkungen haben. Während Arten wie Zwerg-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus durch die Jagd an Beleuchtungskörpern profitieren, ist das Weglocken von Insekten durch Licht für lichtscheue Arten wie z. B. verschiedene Arten der Gattung *Myotis* eher von Nachteil (LNV-Info 12/2007). Wahrscheinlich trägt die Straßenbeleuchtung und die Lichtquellen benachbarter Grundstücke zur Dominanz wenig lichtscheuer Arten auf dem Plangebiet bei. Für die künftige Beleuchtung sind die im Kap. 7 aufgeführten Hinweise zu beachten.

Tab. 6.1: Übersicht der festgestellten Fledermausarten
(1 Horchbox, Exposition 25./26.06.2020)

Artnamen		Anzahl Aufnahmen (je 2 Sek.)	
		Σ	%
1.	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2189	84,1
2.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Pipistrellus nathusii</i> ;	3	0,1
3.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> ; <i>nyctaloid</i> ¹	1	0,0
4.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> ; <i>Myotis spec.</i> ²	1	0,0
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> ; <i>Microchiroptera</i>	1	0,0
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Pipistrellus spec.</i>	249	9,6
	<i>Pipistrellus spec.</i>	157	6,0
	Störgeräusche	2	0,1
	Σ	2603	100,0

¹ Nicht verlässlich bestimmbare Rufe die der Gattung *Nyctalus* (hier: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler) oder der Gattung *Vespertilio* (hier: Zweifarbfledermaus) oder der Gattung *Eptesicus* (hier: Breitflügelfledermaus) zugeordnet werden.

² Nicht sicher zu unterscheidende Rufe einer der 8 in NRW vorkommenden Mausohrarten.

Tab. 6.2: Zeit und Temperatur der ersten und letzten Horchbox-Aufnahme:

Sonnenuntergang	erste Aufnahme		letzte Aufnahme		Sonnenaufgang
25.06.2020	Zeit	Temperatur	Zeit	Temperatur	26.06.2020
21:53	22:14	17,1 °C	05:03	11,0 °C	5:17

Tab. 6.3: Details der Geländebegehungen zur Fledermausbeobachtung (Ein-/Ausflugkontrolle):

Datum	Zeitraum	Temperatur	Sonnen- aufgang	Sonnen- untergang	Bemerkung
28.05.2020	21:15-22:30	10°C	-	21:34	geringe Luftbewegung, erste Fledermaus 21:52
26.06.2020	4:15 - 5:20	11°C	5:17	-	windstill, letzte Fledermaus 4:58
19.08.2020	20:30 - 21:45	26°-24°C	-	20:44	windstill, erste Fledermaus 20:58, bei einsetzendem Regen Begehung beendet

6.2 Vögel

Für den 4. Quadranten im Messtischblatt Mülheim an der Ruhr (4507) werden 27 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (Tab. 4.1, LANUV 2017). Für die meisten der gelisteten Vogelarten kann auf dem Gelände jedoch ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die kleinteilige Parzellierung, mangelnde Ausstattung mit geeigneten Biotopstrukturen und störende Einflüsse der benachbarten Flächen schränken das Artenspektrum ein.

Nicht ganz auszuschließen ist, dass **Stare** (*Sturnus vulgaris*) einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums auf dem Gelände vorfinden und sich bei entsprechendem Kleinvogelangebot **Sperber** (*Accipiter nisus*) bzw. bei ausreichendem Kleinsäugervorkommen vielleicht auch **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) und **Waldkauz** (*Strix aluco*) zu störungsfreien Zeiten als gelegentliche Nahrungsgäste einfinden. Aufgrund geeigneter Flächen im weiteren Umfeld ist auch der gelegentliche Besuch von **Rauch-** und **Mehlschwalben** (*Hirundo rustica*, *Delichon urbicum*) möglich. Allerdings bietet die Planfläche mit ihrer aktuellen Größe und Biotopausstattung nur ein eingeschränktes Nahrungsangebot, sodass die Fläche lediglich einen kleinen Teil im gesamten Nahrungshabitat der genannten Arten ausmacht. Eine existenziell bedrohliche Situation durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) wurde bereits seit längerer Zeit im Umfeld der Planfläche nicht mehr registriert (mündl. Mittlg. BRANDT, NABU Ruhr e. V.). Eine Gefährdung dieser Art durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht zu erwarten.

Als Bruthabitat kommt die Fläche nur für einzelne der weiter verbreiteten im menschlichen Siedlungsraum häufiger anzutreffende Vertreter in Frage. Die während der Geländebegehungen festgestellten Arten zeigt die Tabelle 6.3.

Auf den größeren Bäumen in Gebäudenähe wurden auch in unbelaubtem Zustand keine Nester oder Baumhöhlen gesichtet. Der Gehölzstreifen an der Plangrenze zur Zeppelinstraße soll für die Erstellung einer Lärmschutzwand gerodet werden. Die Vegetation besteht hier im Wesentlichen aus Kirschlorbeer- und Brombeersträuchern mit einigen Nadelgehölzen im Südosten und Bambus am westlichen Rand, sowie einzelner Laubbäume von geringem Stamm-

umfang (Bild 17 und 18). Die Kontrolle am 18.01.2021 ergab, soweit einsehbar, keine Hinweise auf die Nutzung der Vegetation durch bestimmte Vogelarten. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die Sträucher von den weiter verbreiteten Arten, welche sich nicht durch Passanten und den Verkehr der Zeppelinstraße stören lassen, als Brutplatz genutzt werden. Daher sind die Rodungsmaßnahmen entsprechend der im Kap. 7 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen.

Von den Hütten im Kita-/Gartengelände weist nur das Holzhaus am östlichen Grundstücksrand zwei Vogelnester auf (Bild 19 u. 20). Da während der Geländebegehungen keine die Nester anfliegenden Vögel beobachtet oder abgelegte Eier gesichtet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Gebilde von letztjährigen Bruten stammen. Offenbar stand die Türe bereits längere Zeit offen, sodass ein ungehinderter Einflug für Vögel möglich war. Da die Türe sich nicht schließen ließ, musste sie offengelassen werden, was zu erneuter Nutzung brütender Vögel führen kann. Daher hat der Abbruch der Hütte außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Falls ein Abbruch während der allgemeinen Vogelbrutzeiten durchgeführt werden soll, kann dieser erst nach erneuter Kontrolle auf brütende Vögel und negativem Befund erfolgen.



Bild 17: Sicht auf den Vegetationsstreifen am Südrand der Planfläche Richtung Westen.



Bild 18: Sicht von der Zeppelinstraße auf einen Teil des Vegetationsstreifens am Rand der Planfläche.



Bild 19: Gartenhaus am südöstlichen Grundstücksrand.



Bild 20: Zwei verlassene Vogelnester auf einem Brett an der Rückwand des Gartenhauses.

Tab. 6.3: Während der Geländebegehungen aufgefallene Vogelarten im Plangebiet bzw. in seiner unmittelbaren Nähe

Artnamen		Gefährdung Schutz Bedeutung	Bemerkung (z. B. Fundort)
deutsch	wissenschaftlich		
Vögel		RL NRW 16	
1.	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	★, §	Überflieger, auf den größeren Bäumen
2.	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	★, §§	Überflieger, auf den größeren Bäumen
3.	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	★, §	Gehölze der Planfläche
4.	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	★, §	Gehölze der Planfläche
5.	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	★, §	Überflieger, auf den größeren Bäumen
6.	Kohlmeise <i>Parus major</i>	★, §	Gehölze der Planfläche
7.	Elster <i>Pica pica</i>	★, §	Hausdächer u. Gehölze der Planfläche
8.	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	★, §	Gehölze der Planfläche
9.	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	★, §	Sträucher hinter der Kirche
10.	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	★, §	Gehölze der Planfläche
11.	Amsel <i>Turdus merula</i>	★, §	Hausdächer u. Gehölze der Planfläche

Gefährdung - Schutz - Bedeutung: (LANUV 2011, GRÜNEBERG et al. 2016)

- RL Rote Liste und Verzeichnis der Arten in Nordrhein-Westfalen des Jahres 2016 für die Region:
 NRW Westfälische Bucht/ Westfälische Tiefland*
 * = Die Planfläche liegt unmittelbar am äußeren südwestlichen Rand des Naturraums Westfälische Bucht.
- ★ ungefährdet
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 § besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Eine Kontrolle der Innenräume des Gemeindehauses mit Kirche und Kita am 25.06.2020 ergab keine Hinweise auf eingedrungene Vögel. Türen und Fenster waren geschlossen. Ein Dachboden ist nicht vorhanden, da das Gebäude mit einem Flachdach ausgestattet ist. Das Gleiche gilt auch für das am 30.07.2020 kontrollierte ehemalige Wohnhaus des Küsters. Die Attikableche sind nach unten durch Lochbleche verschlossen (Bild 5, S. 8), sodass für Gebäudebrüter keine Zugangsmöglichkeiten zu potenziellen Brutplätzen bestehen.

Bei den Untersuchungen zum 120 m östlich gelegenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windmühlenstraße / Parsevalstraße – H 19 (v)“ wurden im Gebiet **Hausesperling** (*Passer domesticus*), **Dohle** (*Coloeus monedula*), **Amsel** (*Turdus merula*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) sowie **Rabenkrähe** (*Corvus corone*), **Elster** (*Pica pica*) und **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) beobachtet (Email Herr VITTINGHOFF, Untere Naturschutzbehörde Mülheim vom 17.11.2020). Von den beiden planungsrelevanten Arten Waldkauz und Mäusebussard ist der Waldkauz noch als gelegentlicher Nahrungsgast zu störungsfreien Zeiten nicht auszuschließen, während der Mäusebussard eher größere Freiflächen bevorzugt und hier höchstens als Überflieger zu werten ist. Für keine der genannten Arten ist die Planfläche von existenzieller Bedeutung.

6.3 Amphibien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (Tab. 4.1) weist keine Amphibien auf. Gewässer, welche sich als Lebensraum und zur Laichablage eignen würden, sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Amphibienvorkommen im Süden am Städtischen Tierheim (Horbeckstraße 35) oder im Norden des Forstbachtals bzw. nördlich der Planfläche am Naturfreundehaus/Ruhrthalhaus (Böllrodt 3) oder den Ausläufern des Rumbachtals (GOESE 1995) liegen wenigstens in etwa 350 Meter Luftlinie entfernt und sind durch Siedlungsstrukturen, wie z.B. die viel befahrene Zeppelinstraße, vom Eingriffsort getrennt. Nicht ganz auszuschließen ist, dass im näheren Umfeld geeignete Gartenteiche existieren, sodass mit gelegentlichen Vorkommen einzelner Exemplare der weiter verbreiteten Arten auf dem Grundstück zu rechnen ist. Eine existenzielle Bedrohung durch die Planung wird sich für Amphibien jedoch nicht ergeben.

6.4 Reptilien

Auch planungsrelevante Reptilien werden für das betreffende Messtischblatt nicht erwähnt (Tab. 4.1). Geeignete Habitatstrukturen hat die Planfläche für diese Artengruppen nicht zu bieten. Das gilt auch für weniger anspruchsvolle, nicht planungsrelevante Vertreter. Ihre Anwesenheit ist auszuschließen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Gehölzfällungen und das Entfernen von Pflanzenbewuchs grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Falls der Abbruch der nicht geschlossenen Gartenlauben während der Vogelbrutzeiten erfolgen soll, ist eine Kontrolle auf brütende Vögel durchzuführen. Sollten brütende Vögel festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum selbstständigen Ausflug der Jungvögel zu unterbrechen.

Da Fledermäuse sehr mobil in ihrer Standortwahl sind und ein Vorkommen einzelner Individuen trotz eingehender Gebäudekontrolle und mangelnden Nachweisen nicht gänzlich auszuschließen ist, sind die Abrissarbeiten schrittweise, d.h. von innen nach außen durchzuführen, was durch die Entkernung eingeleitet werden kann. Weiterhin sollte nach der umsichtigen Abnahme der Attikableche eine Kontrolle der Dachkanten auf mögliche Unterschlupfmöglich-

keiten für Fledermäuse durch einen Fachmann im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) erfolgen. Sollten Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zu einer Abstimmung mit der UNB unverzüglich zu unterbrechen.

Um aus den Nahrungshabitaten und möglichen Quartierbereichen der Fledermäuse im weiteren Umfeld keine Insekten anzulocken und dadurch diese Habitate zu entwerten (LACOEUILHE et al. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013), hat die Außenbeleuchtung des Areals „fledermausfreundlich“ zu erfolgen. Es ist daher auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ mit möglichst geringem UV-Anteil (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm, monochrom), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren, zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt.

8. Zusammenfassung

Der neue Bebauungsplan soll die Umnutzung der Fläche ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird der Abbruch und Neubau von Gebäuden auf dem ehemaligen Gelände der vereinigten evangelischen Christusgemeinde an der Parsevalstraße vorbereitet. Zu diesem Zweck ist der Abbruch mehrerer Bestandsgebäude, die Baufeldräumung und die Rodung von Vegetation erforderlich. Bei dem überwiegenden Teil des Baumbestandes ist von einer Fällung auszugehen.

Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Planung zu schaffen, wird für die Planfläche von der Stadt Mülheim an der Ruhr der Bebauungsplan „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ aufgestellt.

Für die Planfläche und ihre unmittelbare Umgebung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4507 Mülheim an der Ruhr) sowie durch Geländebegehungen am 22.04., 28.05., 25.06., 26.06., 03.07. und 19.08.2020. Weiterhin wurde in der Nacht vom 25. auf den 26.06.2020 die Fledermausfauna mittels Horchbox zur automatischen Rufaufzeichnung der Fledermäuse erfasst.

Zur Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter oder weiterer geschützter Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen der Planung formuliert und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt. Diese wurden bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt.

Während der Geländebegehungen wurden keine ein- oder ausfliegenden **Fledermäuse** beobachtet, welche auf genutzte Unterschlupfmöglichkeiten hätten hindeuten können. Sowohl das Gebäude, welches die Kirche, die Kita und weitere Gemeinderäume beherbergt, als auch das Wohngebäude des Küsters sind mit Flachdächern und umlaufenden, mit nach unten abgedichteten Attikablechen ausgestattet. Mauerspalteln oder Risse sind an den Gebäuden ebenfalls nicht zu erkennen. Auch der Glockenturm bietet keine für Fledermäuse geeigneten

Tagesverstecke. Als Nahrungshabitat ist die Fläche aber offensichtlich nicht unbedeutend. Die mittels Horchbox automatisch aufgezeichneten Ultraschalllaute lassen auf wenigstens vier Fledermausarten schließen: **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, sowie Vertreter der Gattung **Myotis** (Mausohrfledermäuse) und der „**Nyctaloid**“-Gruppe (Gattung *Nyctalus*, *Vespertilio*, *Eptesicus*). Dabei zeigten **Zwergfledermäuse** mit deutlichem Abstand die größten Aktivitäten. Bei Untersuchungen für einen 120 m weiter östlich gelegenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde noch die **Breitflügelfledermaus** nachgewiesen, welche ebenfalls als Nahrungsgast im Plangebiet nicht auszuschließen ist. Obwohl nicht davon auszugehen ist, dass der Verlust der Vegetationsflächen eine existenzbedrohende Wirkung auf bestehende Fledermauspopulationen haben wird, zumal weiterhin geeignete Flächen im Umfeld bestehen, werden sich geeignete Nahrungshabitate verringern. Die Einschränkung der Vegetationsrodung auf das für die Baumaßnahmen notwendige Minimum und die möglichst zeitnahe Neubegrünung mit von Insekten bevorzugten Pflanzen sollten zumindest langfristig einen ausreichenden Ausgleich bewirken.

Für die meisten der gelisteten **Vogelarten** kann auf dem Gelände ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Die kleinteilige Parzellierung, mangelnde Ausstattung mit geeigneten Biotopstrukturen und störende Einflüsse der benachbarten Flächen schränken das Artenspektrum ein. Nicht ganz auszuschließen ist, dass **Stare** einen Teil ihres vielseitigen Nahrungsspektrums auf dem Gelände vorfinden und sich bei entsprechendem Kleinvogelangebot **Sperber** bzw. bei ausreichendem Kleinsäugervorkommen vielleicht auch die Arten **Turmfalke** und **Waldkauz** zu störungsfreien Zeiten als gelegentliche Nahrungsgäste einfinden. Aufgrund geeigneter Flächen im weiteren Umfeld ist auch der gelegentliche Besuch von **Rauch-** und **Mehlschwalben** möglich. Allerdings bietet die Planfläche mit ihrer aktuellen Größe und Biotopausstattung nur ein eingeschränktes Nahrungsangebot, sodass die Fläche lediglich einen kleinen Teil im gesamten Nahrungshabitat der genannten Arten ausmacht. Als Bruthabitat kommt die Fläche nur für einzelne der weiter verbreiteten im menschlichen Siedlungsraum häufiger anzutreffende Vertreter in Frage. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Umsetzung der Planung ist jedoch nicht zu erwarten.

Gewässer, welche sich als Lebensraum und zur Laichablage für **Amphibien** eignen würden, sind auf dem Gelände nicht vorhanden. Nicht ganz auszuschließen ist, dass im näheren Umfeld geeignete Gartenteiche existieren, sodass mit gelegentlichen Vorkommen einzelner Exemplare der weiter verbreiteten Arten auf dem Grundstück zu rechnen ist. Eine existenzielle Bedrohung wird sich dadurch für Amphibien jedoch nicht ergeben.

Für **Reptilien** hat die Planfläche keine ausreichend geeigneten Habitatstrukturen zu bieten. Ihre Anwesenheit ist auszuschließen.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Gehölzfällungen und Entfernen von Pflanzenbewuchs grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Falls der Abbruch der nicht geschlossenen Gartenlauben während der Vogelbrutzeiten erfolgen soll, ist eine Kontrolle auf brütende Vögel durchzuführen. Sollten brütende Vögel festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum selbstständigen Ausflug der Jungvögel zu unterbrechen.

Da Fledermäuse sehr mobil in ihrer Standortwahl sind und ein Vorkommen einzelner Individuen trotz eingehender Gebäudekontrolle und mangelnden Nachweisen nicht gänzlich auszuschließen ist, sind die Abrissarbeiten schrittweise, d.h. von innen nach außen durchzuführen, was durch die Entkernung eingeleitet werden kann. Weiterhin sollte nach der umsichtigen Abnahme der Attikableche eine Kontrolle der Dachkanten auf mögliche Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse durch einen Fachmann im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung

(ÖBB) erfolgen. Sollten Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zu einer Abstimmung mit der UNB unverzüglich zu unterbrechen.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für keine der betroffenen geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

Mülheim an der Ruhr, den 30.01.2021



Roland Goese

9. Quellenverzeichnis

- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.
- GOESE, R. (1995): Die Herpetofauna von Mülheim an der Ruhr. Unveröffentl. Diplomarbeit im Zusatzstudium Ökologie, Fachbereich 9, Universität/GHS Essen, 154 S.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER-LINDEN, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016, in: Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), S. 1-66, Hrsg.: NWO und LANUV.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoS One 9(10). e103042.
- LANUV (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere, LANUV-Fachberichte 36
- LANUV (2020): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45074> vom 10.08.2020
- MEINIG, H.; H. VIERHAUS; C. TRAPPMANN; R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 48-78.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Rd. Erl. v 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen – Erkennen und Bestimmen. Wiebelsheim, 134 S.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart, 265 S.
- SKIBA, R. (2009, 2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Magdeburg, 220 S.
- STONE, E. L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

SUDMANN, S. R.; C. GRÜNEBERG; A. HEGEMANN; F. HERHAUS; J. MÖLLE; K. NOTTMEYER-LINDEN; W. SCHUBERT; W. VON DEWITZ; M. JÖBGES; J. WEISS (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves – in Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachberichte 36, Band 2 - Tiere, S. 79-158.

Anhang: Diagramme einzelner Rufaufzeichnungen verschiedener Fledermausarten

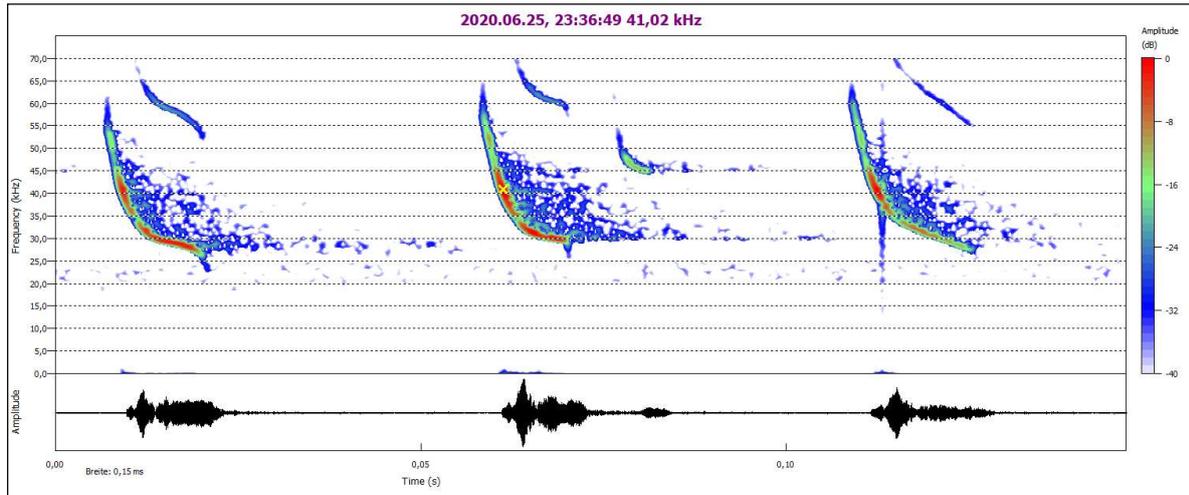


Abb. A1: *Pipistrelluspipistrellus* Sozialruf (Aufnahme 104)

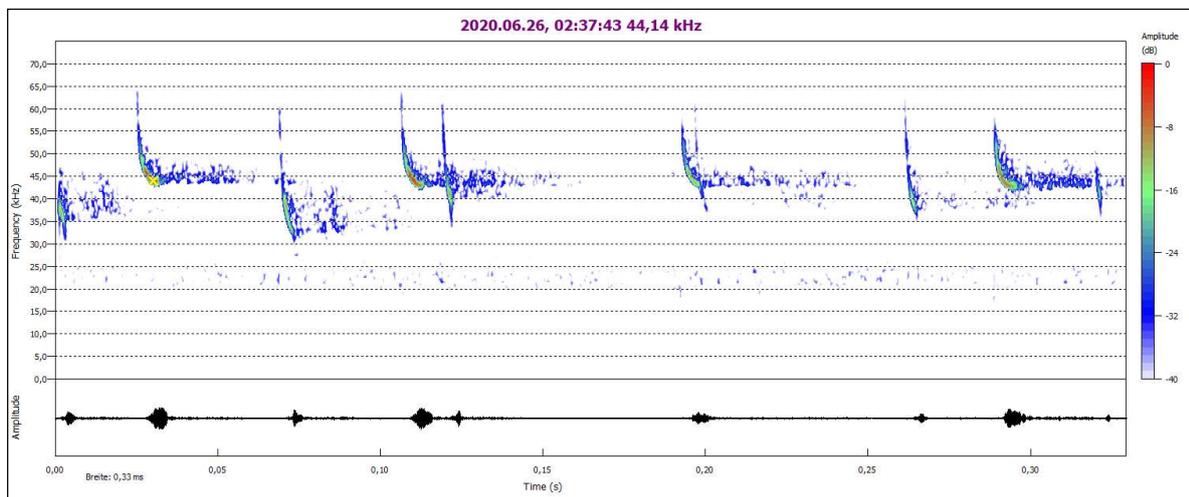


Abb. A2: *Myotis spec.* (Aufnahme 1552)

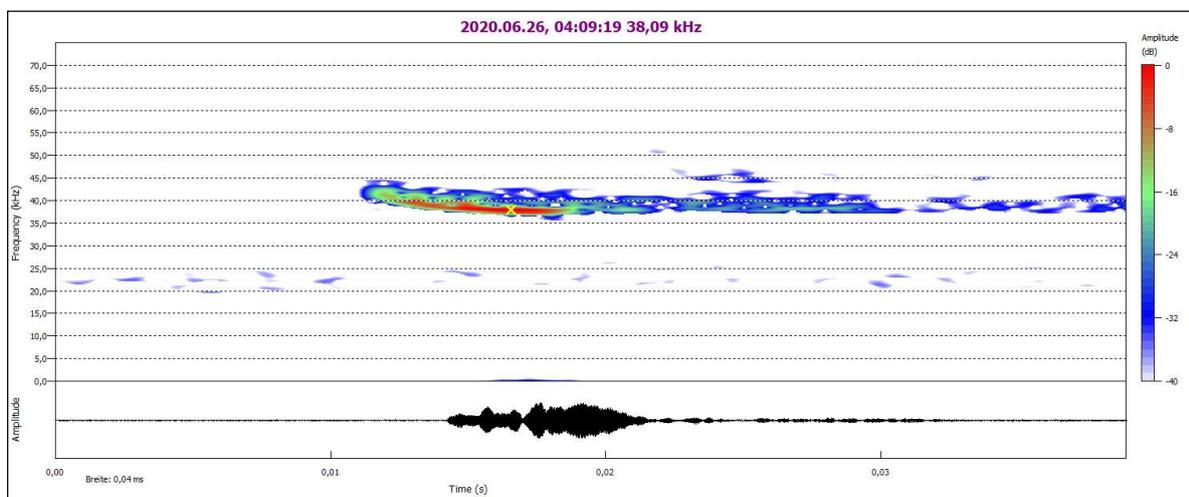


Abb. A3: *Pipistrellusnathusii* (Aufnahme 2349)